

Diese der Durchführung der Gesetze bzw. Beschlüsse der Volksvertretungen und anderer Rechtsvorschriften dienende Art der staatlichen Leitungstätigkeit ist folglich vollziehend-verfügender Natur. Sie unterscheidet sich von anderen Arten der staatlichen Leitungstätigkeit — wie der ReChtsetzung der Volksvertretungen und anderer dazu befugter Staatsorgane, der Rechtsprechung der Gerichte und der Aufsicht der Staatsanwaltschaft.

Die vollziehend-verfügende Tätigkeit ist ein einheitlicher Prozeß, bei dem sich die vollziehende und die verfügende Seite gegenseitig bedingen. Von der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie und der sowjetischen Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft wird sie im wesentlichen übereinstimmend definiert: „Die vollziehend-verfügenden Organe zeichnen sich durch ihre ständige, tägliche, aktive, organisierende Tätigkeit aus. Sie besteht aus zwei Grundelementen: der vollziehenden Tätigkeit (Verwirklichung der Beschlüsse der Vertretungsorgane) und der verfügenden Tätigkeit (Entscheidung von Leitungsfrage durch den Erlaß von Rechtsakten und Organisation gesellschaftlicher Aktionen).“¹⁹

Die vollziehend-verfügende Tätigkeit umfaßt also vor allem die ständige, weitgehend operative politisch-ideologische und organisatorische Arbeit des Staatsapparates. Sie schließt jedoch auch staatliche Entscheidungen bedeutenden Gewichts ein. Sie ist von großer praktischer Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben des Staatsapparates und die Gestaltung seiner Beziehungen zu den Bürgern.

Die vollziehend-verfügende Tätigkeit ist eine grundlegende Kategorie des sozialistischen Verwaltungsrechts. Ihre allgemeinen Grundsätze und die Mehrzahl der von ihr gestalteten gesellschaftlichen Verhältnisse werden vom Verwaltungsrecht geregelt.

Zugleich sei betont, daß die juristische Charakteristik der vollziehend-verfügenden Tätigkeit auch auf bestimmte Seiten der Tätigkeit wirtschaftsleitender Organe zur Verwirklichung wirtschafts- oder arbeitsrechtlicher Aufgaben zutrifft.

Die Die vollziehend-verfügende Tätigkeit als Bestandteil der staatlichen Leitung weist folgende Merkmale auf:

Erstens: Sie vollzieht sich unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volksvertretungen sowie weiterer Rechtsvorschriften und wird unter der Leitung und Kontrolle der Volksvertretungen ausgeübt. Die staatlichen Machtorgane entscheiden auf ihren Tagungen die grundlegenden Angelegenheiten der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, und zwar die Volkskammer für die Republik insgesamt und die örtlichen Volksvertretungen für ihr jeweiliges Territorium. Die vollziehend-verfügende Tätigkeit organisiert und sichert im Prozeß der Durchführung dieser Entscheidungen die planmäßige Gestaltung der sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen. Für sie sind Opera-

19 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 3, Berlin 1978, S. 221 f.; vgl. auch Sowjetskoje gossudarstwennoje pravo, Moskau 1967, S. 32 u. S.464 ff.; Sowjetskoje administratiwnoje pravo, Moskau 1973, S. 47.,